

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 27. Februar 2017

Aktenzeichen 54-7521.9/1
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abg. Nico Weinmann FDP/DVP

- **Ausschuss von Exemplaren in den Landesbibliotheken**
- **Drucksache 16/1542**

Ihr Schreiben vom 6.2.2017

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer trägt die Kosten der Landesbibliothek in Württemberg und Baden?

Die Kosten der Badischen und der Württembergischen Landesbibliothek trägt das Land Baden-Württemberg.

2. Wie lange werden sogenannte „Pflichtexemplare“ in der Landesbibliothek aufbewahrt?

Für die Aufbewahrung der Pflichtexemplare gibt es keine zeitliche Beschränkung.

3. Verfolgt sie den Plan, bestimmte Exemplare in den Ausschuss zu geben?

5. Wie begründet sie generell den Ausschuss bestimmter Exemplare?

6. Nach welchen Kriterien sollen Exemplare ausgeschieden werden?

Zur Begrenzung des Bestandszuwachses in der Badischen und der Württembergischen Landesbibliothek hat das Wissenschaftsministerium eine Aussonderungsanordnung erlassen: „Anordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Aussonderung von Bibliotheksgut sowie Auswahlkriterien für den Bestandszuwachs durch Schriftentausch (Aussonderungsanordnung)“. Die aktuelle Fassung datiert vom 9.4.2015. Ausgesondert wird entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Bibliotheksgut. Die Aussonderungsanordnung definiert ebenfalls, in welchen Fällen eine Aussonderung nur im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium möglich ist.

4. Hat sie einen Ausscheidungsbeauftragten bei der Landesbibliothek eingesetzt?

Die Prüfung der Aussonderung von entbehrlichem Bibliotheksgut obliegt den Landesbibliotheken in eigener Zuständigkeit.

7. Inwieweit sind auch die sogenannten „Pflichtexemplare“ betroffen?

Sinn und Zweck des Pflichtexemplargesetzes ist die möglichst vollständige Erfassung der in Baden-Württemberg erscheinenden Medien im Interesse der Öffentlichkeit. Das Pflichtexemplargesetz legt nicht fest, dass sämtliche abzuliefernden Pflichtexemplare dauerhaft im Original aufbewahrt werden müssen. Auf die Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache 6/6564) wird insoweit verwiesen.

Um den Bestandszuwachs gezielt steuern zu können, ermöglichen es das Pflichtexemplargesetz und die Pflichtexemplarverordnung den Landesbibliotheken, auf die Ablieferung bestimmter Medien zu verzichten.

8. Soll mit dem Ausschuss von Kalendern begonnen werden?

Nein.

9. Wird der Ausschuss von Exemplaren aufgrund von Platzmangel durchgeführt?

Aktuelles Beispiel für die Aussonderung von Medien aufgrund von Platzmangel ist das Projekt der Württembergischen Landesbibliothek, in den kommenden Jahren verstärkt Zeitungen zu digitalisieren, um im Bestandsgebäude bis zur Fertigstellung des Erweiterungsbaus Stellraumreserven für andere Neuzugänge zu schaffen.

10. Sind aufgrund von Platzmangel externe Räumlichkeiten in Planung?

In Ausführung befindet sich derzeit ein Erweiterungsbau für die Württembergische Landesbibliothek.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL
Ministerin